

Öffentliche Bekanntmachung über die Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 13.09.2020

Der Rat der Gemeinde Kall hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 die Beratung und Beschlussfassung über die Gültigkeit der Gemeinderatswahl vom 13.09.2020 gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen vorgenommen.

Aufgrund der Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses vom 15.12.2020 hat der Rat gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz NRW folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses vom 15.12.2020 – TOP 4 – beschließt der Rat, die Wahl der Vertretung der Gemeinde Kall vom 13.09.2020 für gültig zu erklären.“

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden, und zwar von

- a) jedem Wahlberechtigten des Wahlgebietes,
- b) der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) der Aufsichtsbehörde.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen ferner Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de

Kall, den 21. Dezember 2020

Gemeinde Kall

Der Bürgermeister



(Esser)